

1985

B (13)

708



AND
HA
GA
17-



85 B 708 (13) 33

Beschreibung

Des üblen Tractaments in harter Gefan-
genſchaft Schlägen Ketten Banden
und Landes Verweiſung



Welches einige

Evangelische

Salzburger

In
Ihrem Lande der Religion halber ausſtehen müſſen,

Aus
Denen Original-Verſtellungen hergenommen welche dieſelbe an
E. Hoch-Preußl. Corpus Evangelicum
zu Regensburg

Diſſfalls ſelbſt übergeben haben
Nebſt einer accuraten Specification der Bekenner des Evangelii
in Salzburgiſchen.

Anno 1732.

Es hat sonderlich der Pfleger zu Werffen an vielen armen Leuten seine tyrannische Gewalt und Grausamkeit bewiesen, selbige nicht als Menschen, sondern ärger als Hunde tractiret, und sie noch dargu um etliche Hundert Gulden gebracht.

Einen Bauer mit Nahmen Ruprecht Winter welcher eine Meil Weges von besagten Werffen gewohnet, in dem 73. Jahr seines Alters ist, und 14. Kinder hat, nach deme man ihm in seiner zugestossenen schweren Krenckheit das Viaticum aufgenöthiget, und der Catholische Geistliche Lutheri Haug-Bostill daselbst unter der Bank gefunden, und ermelten Bauern deswegen bey dem Pfleger zu Werffen angeklaget, hat dieser 10. Tage hernach einen bereits todt franken Mann vor Gericht citiren lassen, und da solcher wegen Schwachheit nicht einmahl von Bett aufstehen können, den 12. Tag darauf Befehl ertheilet, selbigen durch die Schürgen auf einen Wagen zu schließen, und ihn zu überliefern, welches denn auch ohngeachtet des mitleidens-würdigen Zustandes des elenden Mannes geschehen, indem die Schürgen ihn mit unmenschlicher Grausamkeit aus dem Berde gerissen, nebst seinem Weibe auf den Wagen geschmitten, beyde an den Füßen angegeschlossen, eine ganze Meil-Wegs, wie das Vieh, fortgeschleppt, und endlich dem unchristlichen Pfleger überbracht, welcher sie dann ins Gefängniß geworffen, und zuletzt um 100. Gulden an Geilde gestrafft. So haben auch folgende 10. Personen als

Andreas Forstner, Adam Ruprecht Manicker,
Hans Döbel, 2. Personen auf dem Gut Häußelhoff, Jo-
hannes Pommer, Weinleutner, Paul Dechetschoffer,
Ruprecht Köthenlacher und Simon,

überaus großes Herzeleid und Elend bey diesem Pfleger zu Werffen über sich ergehen lassen müssen, indem sie alle in Eisen und Banden geschlossen in fürchterliche Gefängniße geworffen, daselbst mit Hunger und Frost gemariert, theits mit Dörsen Ziemern durch das bloße Hemd auf dem Rücken gebüngelt, und braun und blau geschlagen worden, daß manche schmerzhafte Schreyen auf der Gassen bis zu des grausamen Pflegers Hauß hat hören können Und nachdem dieser seinen Muth an ihnen sattfam ausgelassen, sind sie zwar endlich auf freyen Fuß gestellet, andey aber um 700. Gulden gestrafft worden.

Ferner hat Simon Klammert lange in einem miserablen Gefängniß gelegen, so daß er nur in an über 5. Monat beinahe ein mahl des Tages Luft sehen kan, er muß Frost und Hunger, ja entsetzliche Schläge und

Bastonaden aufsehen. Das man sein Jammer, Geschrey Tag und Nacht auf den Gassen hören kan und ihn sein Weib und Kinder ohne Trost lassen müssen. Joseph Langecker hat gleichfalls schon ganzer 10. Monath in harter Gefangenschaft gelegen, und mus unbeschreibliches Elend erdulden. Desgleichen sind Wolff Fuchs, Ruprecht Bieber, Ruprecht Frommer, Philipp Bocher, annoch bis diese Stunde in Eisen und Banden als die größten Uebelthäter geschlossen worden. Die Ursachen davon sind gewesen, weil man theils Evangelische Bücher bey ihnen gefunden, theils Sie aus ihre Zusammenkünfte des Sonntags gehalten, und nicht in die Catholische Kirche gegangen waren.

Nachdem George Frommer, dermaliger Bürger und Pfragner in Regensburg Nachricht erhalten, daß sein Vater, wie auch seine Baas in dem Salzbürgischen, von Gott dem Allmächtigen aus dieser Zeitlichkeit abgefodert worden, von welchen beiden Verlassenschaft er, als respectiver leiblicher Sohn und nächster Befreunder eine Erb-Portion zu hoffen gehabt, hat er vor nöthig befunden, im Monath August vorigen Jahres 1730. sich auf die Reise, nach seinem Vaterland zu begeben, um dasjenige zu suchen, was ihm nach allen Rechten gebühren möchte. Weilen nun solche Ursachen erheblich und ihm, Frommern noch zum Ueberflus spacialiter erlaubet gewesen, in das hochlöbliche Bisthum zu reisen, (wie aus gegenwärtiger Beylage zu ersehen:) so habe er nichts weniger, als folgendes unbillige Tractament vermuthet. Da nehml. der Hochfürstl. Pfleger zu Werffen, Herr Franz Roman von Mezel von seiner Ankunfft Rundschaft erhalten, hat er ihn den Tag vor St. Bartholomäi in Schergen-Hause in ein stockfinster Gefängniß setzen, und daselbst an eine in der Mauer befestigte Ketten an der rechten Hand und am rechten Fuß so kurz schliessen lassen, daß er weder aufstehen, noch sich um wenden, noch mit der rechten Hand zum Mund kommen können. Wann die Schergen nach ihm sehen oder Examiniren wollen, mußten sie ein Licht mit bringen, ob sie es aber vor sich selbst oder auf Befehl gethan, daß sie den Frommer mit Ohrfeigen und mit harten Schlägen auch in der Pflegerin Examen mit Ruthen schmeißen zulassen, bis das Blut folgte, bedrohet haben, wann er nicht gestehen würde, was er nicht zu bekennen gewußt, stehet dahin. Man hat ihm zwar nachgehens auch Zeugen vorgestellt, welche vorgegeben, ob hätte er ihnen Lutherische Bücher verkauft, es waren aber guten Theils Leute, die ihr Lebtage weder ihn noch er sie gekennet, und gesprochen hatte, hat sie auch nicht gefunden, daß er ein Buch ins Land
hinc

hinein practiret. Da es nun mit dembeweiß so schlecht ablieffe, daß nichts auf den Gefangenen gebracht werden kunte, sieng der Herr Pfleger gleichwohl an ein klein wenig in sich zu gehen. und ihn aus dem stock finstern Kercker, worinnen er bey betrübter Erinnerung seines armen Weibes und seines Kindes 9. Wochen lang geseuffzet, in ein leidentliches Gefängniß brinen, und das Eisen von der Hand abnehmen zu lassen. Noch ohngefehr 15. Wochen hernach mag gnädigster Befehl an den unbarmerhizigen Herr Pfleger eingelauffen seyn, daß er billiger mit dem Mann verfahren solte, wie daraus abzunehmen war, daß Frommer Freyheit bekam auch ohne Fuß- Eisen und ausser dem Gefängniß herum zu gehen. Endlich erlegte Frommers Bruder bey dem Herrn Pfleger auf dessen Befehl wegen der Erbschafft von seinem Vater und von seiner Baasenz 18. Gulden und 45. Kreuzer, wovon vor Nachsteuer und Unkosten abgezogen worden 95. Gulden 50. Kreuzer und 2. Pfennige, daß also der arme Tropff, der so viel Ungemach ausgestanden, das seine zu Haus versäümet, und nicht gewußt, ob er Weib und Kind lebendig oder tod antreffen würde, 122. Gulden 54. Kreuzer 2. Pfennige noch zu empfangen gehabt. Dem Vernehmen nach haben ihm seine Befreunde zu weilen was zu essen und zu trincken geschickt weres aber verzehret, weiß er nicht. Am heil. Christ. Tag hat er Fleisch und ein Nösel oder Seidel Bier bekommen, und seye dem Schergen nicht allemahl gelegen gewesen, ihm nur ein Wasser zu bringen, wann er darum gebethen und Durst gelitten: Also ersucht Frommer, das Corpus Evangeicum zu Regensburg daß da er wegen harter Gefangenschaft 74 Gulden 50. Kreuzer und 2. Pfennig als Arrest Unkosten von der von seinem leiblichen Vater und einer Baase ihm zu gefallenen Erbschafft zurück lassen müssen, ihm durch ein vorschreiben an Jhro Cochfürstl. Gnaden den Herrn Erz-Bischoff zu Salzburg zu Wiedererlangung solches ihm abgepreßten Seltes hochgeneigtest verhoffen werden möchte.

Wie die Leute anstatt einer freyen Emigration aus dem Lande wegen der Religion verwiesen werden sehellet aus folgender Nachricht.

Ursula Pfligin, des Michael Burgschweigers an Uperg in dem Salzbürgischen Pflege und Land-Gericht Taxenbach anfähigen Unterthan, welcher aber in dem *sub Lit. A.* ausgestellten Passirungs-Schein mit seinem Tauf Nahmen vielleicht um dessen Willen Martin angegeben worden, damit wenn nach diesen falschen Willen Martin angefraget würde, man sich von Seiten des Gerichts mit der Unwissenheit

ent

entsch
der P
von P
Geiß
Beha
thun
sie au
fung/
sula a
aus d
Chur
nen so
zuget
übrig
sämir
müße
Vor
geh
dann

Zoch
Lher
Sepe
den is
selbe
fortk
Gerti
then
Seu
ist die
Jgna
Kath
Peis

entschuldigen möchte: Ehwirthin, meldet mit bitterer Wehmuth daß der Pfleger zu besagten Tarenbach Paris Ignatii Gottlieb Staudacher von Wiszbach, nachdem derselbe im Febr. a. c. nebt einen Catholischen Geistlichen und Schürzen durch einen Schlosser in der Denuncianten Behausung die Küsten und Behälter aufsperrern, und Haußsuchung thun lassen, und daselbst des D. Joh. Spangenberg's Postill getunden, sie auf 2. Tage ins Gefängniß gesteckt, nachgehens aber nach Wersung *sub Lit. B.* beyliegende gerichtl. Scheine nebst ihrer Tochter Ursula am 13. Febr. a. c. durch die Gerichts-Diener von Gericht zu Gericht aus denen Fürstl. Salzburgischen Landen ausführen, und bis an die Chur-Bayerischen Grenzen bringen lassen. Weilen nun beyde Personen sonst nichts unsträfliches verübet, als daß sie der Evangel. Religion zugethan, anbey über ihren respective Ehemann und Vater mit dessen übrigen 4. Kinder unter dem harten Gewissens Zwang auch ihre sämmtliche liegend und fahrende Güter zurück und in Gefahr lassen müssen Als bittet sie um Gottes willen, ihnen mit einer gnädigen Vorschreift an Händen zu gehen, damit sie ihre zurück gelassene Angehörige aus dem Lande abholen, ihre Güter zu Gelde machen, und so dann sämmtlich frey und ungehindert emigriren können.

Beylagen Lit. A. Pasirungs-Schein.

Alldieweil Ursula Pilgin des Martin Burgschweigers an Uperg, Hochfl. Pfleg und Land Gerichts Tarenbach entlegenen Unterthans Ehwirthin, aus gnädigster Verordnung seiner Hochfl. Gnaden d. d. 26. Sept. und 19. Dec. 1730. das hohe Ertz-Stifft zu meiden angewiesen worden ist. Als hat man ihr Eingangs Benannten Ursula, Pilgin (damit selbe desto ungehinderten aus dem Lande der gnädigsten Intention nach fortkommen möge.) diesen Pasirungs-Schein unter Obrigkeitlicher Fertigung mit deme ertheilen wollen, daß im übrigen allhier nun der Orten herum eine gang-Gott sey Danck freische und von aller ansteckenden Seuche befreude gesunde Luste sich befindet. Diesen zur wahren Urtund ist dieser Pasirungs Schein mit des Hoch-Edelgebohrnen Herrn Paris Ignatii Gottlieb Staudacher von Wiszbach Hochfl. Salzburgischen Rath, Truchsess, Landmann und Pflegere;re Hochadelich angebohrnen Pertschaffe verfertiget, und von Tarenbach den 13. Febr. 1731.

Hochfürstl. Salzburgisches Pfleg und Land-
Gerichte daselbst.

(L.S.) Paris Ignatii Gottlieb Staudacher,
von Wiszbach.

Lit. B. Schub. Schein.

Aus gnädigster Anbefehlung Ihre Hochfl. Gnaden unsers 12. und hiebey ergangener hochgnädiger Hoff. Gerichts Verordnung vom 19. Decembre. verfloffenen Jahres solle Ursula Pilzlin samt ihrer Tochter Burgschweigerin mit ertheilten Passirungs. Scheinen durch die Gerichts Diener von Gerichte zu Gerichte aus denen Hochfl. Landen und hohen, Erz. Safft bis gegen die Regenspurgischen Grenzen geföhret werden, zu welchem Ende dann von hier unten stehenden Pfleg und Land. Gerichte durch Antoni Standner hiesigen Gerichts Amtmann gedachte 2. Periohnen dem Hochfürstl. Pfleg. Amt Golddegg zugeschicket werden dargegen ein beliebig unbeschwertes Recipisse erwartend. Taxenbach den 12. Febr. 1731.

Hochfürstl. Salzburgisches Pfleg und Land.
Gerichte daselbst.

(L.S.) Paris Ignatii **Gottlieb Staudacher**,
von Wilsbach.

Fernere Anzeige, was vor Evangelisch Salzburgische Unterthanen und des Glaubens willen in denen Erz. Bischoflichen Landen annoch gefangen liegen.

Zu Werffen haben noch 9. Mannsbilder in Eisen u. Banden gesteckt.

Zu St. Johannes, Christian Burgschweiger liegt schon 10. Wochen item 2. Brüder Georg und N. Moschel gelegen.

Zu Rastat N. Scharffenhoffer.

Hanns Klammer, gebürtig von Bischoffs. Hoff und dem Pfleg Gericht Werffen unterworfen, zeigt wehmüthigst an, welcher gestalt er um Martini vorigen 1730. Jahrs von seinem Nachbar, Ruprecht Reinbacher, bey der Herrschaft fälschlich angegeben worden, als ober Evangelische Bücher bey sich habe; Worauf zwar das Pfleg Gericht Haussuchung; gethan, allein nicht einmahl ein Blat geschweige dann ein Buch bey ihm gefunden, nichts desto weniger ihn in sehr harte und schwere Gefangenschaft geleet, an dem rechten Fuß mit einer Ketten geschlossen, daß er dabey weder Sonne noch Mond sehen können, sondern über diß noch den größten hunger und Durst, Frost und anderes schweres Ungemach leiden und ausssehen müssen, so, daß es kaum aus zusprechen ist. In diesen Elend mußte er 4. Wochen zu bringen, ehe sein vermeintliches Verbrechen untersucht wurde, so dan ward er vor das erstere Examen gezogen, und von dem Pfleger zu Werffen unter andern auch gefragt: welche Religion ihm am besten gefiel, die Evangelische, oder die Römisch. Catholische? Darauf er dan bekannte:

die

die Evangelische gefiel ihm am besten, die weil solche in der H. Schrift
am besten gegündet seye; wobey er um Erlaubniß gebethen, daß
er nebst seinem Weib und Kinder emigriren dorffte. Allein sein
Gewissenhaftes Bekenntniß verursachte bey dem Pfleger keine ande-
re Würdigung, als daß er den armen Mann wieder in das vorige Ge-
fängniß werffen, und in obgemelten Zustande darinnen noch ganzer
8. Wochen elendiglich zubringen liesse. Ob nun wohl besagter schlim-
me Arrest, die übrigen 3. Wochen und einen etwas erleidlichern, und
wo er gleichwohl noch des Tages Licht genießen können, verwech-
felt, er auch endlich selbst ein kurz vorlest verwichenen Oftern dieses
1731. Jahres und nach allen vorgekehrten Extremitäten die er gedul-
tig überstanden. der Gefangenschafft entlassen worden, so war doch
des Pflegers letzterer bescheid desto rauher, welcher darinnen bestanden
der Klammer solte sich nun bey Zeiten aus dem Lande machen, indeme
der Pfleger, ihn länger nicht sehen noch aussuchen könte; Und da die-
ser darauf geantwortet: Wo ich bin, da müssen mein Weib und Kin-
der (derer 3. sind) auch seyn, replicierte jener: Euer Weib wollen
wir euch in Kuegen folgen lassen, was aber die Kinder anbelangt, sind
selbige noch jung und unverständig, wann sie aber besser erwachsen
und zu Jahren kommen wollen wir sie euch schon nachschicken. Wor-
auf also Klammer mit Hinterlassung der Seinigen alleine fort ge-
muß, der Pfleger aber seinem Weibe 55. Gulden Unkosten zu erlegen
auferladen, und sie solcher gestalt um alle ihr wenigens Vermögen zu
bringen trachtet. Bey sothanen wahrhaftigen Umständen Klammer
sein unterthänig Zufälliges bitten an das Corbus Evangel. mit des-
ser andern beträngten Implorenten ihrem dahin vereinigt, daß ihm
sein Weib und Kinder abgefolget, und er von denen anbegeten un-
verschuldeten Unkosten absolviret, mit hin in Sicherheit gestellet wer-
den möchte, damit er und seine Angehörigen nebst ihren wenigens Ef-
fecten ungehindert emigriren können.

George Steiner, ledigen Standes des Ruprecht Steiners
Salzburgischen Unterhans von Buchberg anter dem Pfleg Gerichte
Werffen, Sohn, zeigt ebenfalls demüthig an, wie er gleichfalls ver-
wichenen 15. Jan. h. a. 1731. angegeben worden, als wenn er Evangel.
Bücher bey sich habe. Nachdem nun der Gerichts-Schreiber von
Werffen nebst dem Schergen in seines Vaters Behausung mit einem
großen Hund und seinen Hund voll Ketten und Schellen gefesselt
habe, der Sohn Käsel v. s. i. u. r. und da sein Hund v. s. i. u. r. so ist es ver-
31

gest, den Schlüssel aber zu sich gefecket, und er der Sohn, da er damahls noch zum größten Glück abwesend und im Walde gewesen von dieser Invasion heimlich und schleimige Nachricht erhalten, das es nehmlich ihm gelten sollte, so habe er aus Frucht vor den Landkundigen Pflegerischen entseßlichen Tractamenten und Geld-Schneiderereyen sich der Gelegenheit bedienet, und seye seinen Verfolgern durch die Flucht entgangen. Sie hätten ihm zwar verschiedentlich nach gesetzt, aber nicht einholen können, dahero sie auf seinen alten 70. Jährigen Vater gedrunzen und prätentiret, er solte seinen ermelteren Sohn herbey schaffen, auf dessen vorgeschützte condescirte Ohnmöglichkeit aber ihn selbst mit in Arrest genommen, daselbst 8. Tage sitzen lassen, und nachgehens forciret, daß er auf Abrechnung seines Sohnes künftigen Erbtheils 30. Gulden Unkosten baar bezahlen und erlegen müssen. Bitter dahero wehmüthigst, das er gleiches Recht mit denen übrigen Emigranten und Imploranten erlangen, bey der Evangel. Religion zu der er sich bekennet, gelassen, die abgedrungene Unkosten restituiret, und seine Erbthsafft prätentions in sichere Verwahrung gebracht, auch sein alter Vater, welcher ohne hin ganz unschuldig von allen künftiz etwa zu befürchten habenden Beschränkungen sicher und befreyet werden möge.

Philipp Mayerhofer, Hannß Mayerhofers Land. Gerichts unterthans zu St. Veit unter das Pfleg-Gericht Goldegg gehörige Sohn, ledigen Standes zeiget demüthigst an, was massen der Schürg selbigen Orts am 9. Febr. dieses laufenden Jahres 1731. unversehens in seines Vaters Behausung gekommen, und ihn, Sohn, über seine Nürnbergischen Evangel. Hand-Buch im Lesen angetroffen, welches der Schürg ihm aus den Händen gerissen, und zu sich genommen, auch dabey gefragt: ob er die Cathol. Religion eydlich annehmen und deren Festhaltung beschweren wolte, da er aber solches abgeschlagen, hat ihn der Schürg zwischen seinen beyden Eltern heraus gerissen, und in den Arrest geschleppt, worinnen er 4. Tage sitzen müssen Nach deren Verfließung ihn zwar der Pfleger zu Goldegg wiederum entlassen, und ihm befohlen, ersüßte in die Kirche gehen, und daselbst den schon vorher verlangten Confirmations, Eyd aber die Cathol. Religion Solenniter abschwören, inzwischen aber seinem Vater gezwungen, daß er 12. Gulden Unkosten vor ihn bezahlen müssen, allein da sich Denunciant zu solchen zugemuthen Jurament Gewissens halber nicht entschließen können, dahero auch vor unbillig erachtet sich in die Kirche zu begeben, und sich mehrerer Gefahr zu erbonnen, vielsicht aus rechtmäßiger Furcht eines härtern Tractaments und mehrerer Unkosten vor rathsamer gefunden, sich und seinen Witt allein unerthäniges Gewissens mit der in Gottes Wort anbefohlenen Flucht zu salbiren, so hater solches auch unter göttl. Hülf zu wercks gerichtet, so das er eydlich einen sehr weitten Weg bis nach Regensburg

genspurg ohngehindert zurück' geleget, welches aber' seyn' auch' Evangelisch' offe-
ter Vater gar hart entgelten müssen, indem der obgemelte Pfleger bey ihm nicht
nur wegen Evangelischen Bücher Haussuchung thun lassen sondern ihn auch
selbsthen ohngeachtet bey ihm nicht das mindeste von denen so unschuldig verhafteten
Schriften gefunden worden, an seines Sohnes stitt ins Gefängniß gezogen,
worinaen er auch annoch die in denen Salzburgerischen Landen bisher verübte
grausame Proceduren an Leib und Eur augenblicklich zu befürchten und viel-
leicht schon eines theils in der That selbsthen empfunden hat. Bey so beschaffe-
nen Umständen Denunciant vor sich und im Nahmen seiner Eltern unterthä-
nig und hochgenelatest zu vermittel'n, damit er vor seine Person seinen Ge-
burtshs und Tauff' Schein, seine Eltern aber die Freyheit überkommen möchten
ihre Güter zu Gelde zu machen, solches ungehindert nebst ihren übrigen Kindern
aus dem Lande zu führen und sich an einen Evangel. Ort zu begeben, auch die ab-
gedrungene Unkosten wiederum zurücke zu erhalten.

Andreas Gapp des Christian Gappens Baurens am Gappenberg unter den
Erb-Bischöfft' Salzburgl. Gericht Appenau anfäßig lediger Sohn, zeigt unter-
thänig an. wie er wegen der von ihm heimlich ampticeteten Evangl. Religion, son-
derl. wegen einiger bey ihm vermutheter Evangl. Bücher, e. g. der Bibel und an-
dern vermuthlichen durch den Pfarrer zu Appenau (als welcher auch vorhin schon
seinem Vater überschrieben, und selbigen verschiedene unverschuldete Visitations
gewaltfame Zundthigungen und andere Angelegenheiten, von dem Pfleg' Gerichte
Kastadt unter dessen Vormähigkeit er doch gleichwohl nicht stehet, über dem Halff
gezogen, bey legt' ermelde'ten Pfleg' Gerichte Kastat' angegeben, und verdächtig ge-
macht worden. Worauf ihn der Pfleger zu Kastadt am 17. Martii. h. a. war
der Samstag vor dem Palm Sonntage durch Schürgen zu sich abholen lassen,
und ihn über das beschuldigte zur Rede gestellet, da er aber aus menschl. Furcht sol-
ches nicht eingestehen wollen hat ihm der Pfleger zugesprochen, er solte nur sein bald
mit der Sprach' heraus gehen, umsonsten die NB. Unkosten nur desto grösser wer-
den würden? Allein weilten der Andreas beymläugnen geblieben, hat ihm der Pfl-
ger so gleich in Arrest legen lassen, auch erst den 5. Tag darauf, als am Mittwoch vor
dem grünen Donnerstage wiederum dimittirt. Kurz darauf aber neml. am an-
den Donnerstage nach Ostern den 5. April haben ihm die Kastäder Schürgen
wiederum von Haus' abgehohlet, der Pfleger und Pfarrer zu Altenmarckt über bo-
riges aufs neue examiniert, und da sie nichts von ihm erforschen können wurde er
abermahl auf B' sehl' obigen Pflegers zum Arrest condemnirt, aus welchen nach-
dem er darinnen von besagten Donnerstage bis auf den folgenden Montag gefessen,
er gegen Stellung zweyer Bürger, als des Georg Hofers und des Schneider Meis-
ter Brandals, beeder Bürger in Kastadt nachmahls entlassen worden. Wiewohl
dem nechsten Donnerstage darauf haben ermelte Schürgen ihn fernereit aufgesu-
chet, und mit sich nach Kastadt genommen, allwo er bey wiederholten läugnen
nunmehr in ein Gefängniß geworffen und noch 8 tägiger Verwahrung von seinem
Gewissen getrieben worden, sich ungeschent zur Augsbürgischen Confession zu be-
kennen

Fennen. So bald dieses geschehen, hat der Pfleger daselbst die Hand aus dem Spiel gezogen, und die Sache dem dasigen Stadt-Richter übergeben, welcher dann den Denuncianten so gleich in die Ketten geworffen, und mit den linken Fuß an eine Banck sehr hart anschließen lassen, auch niemanden erlaubt, zu ihm zu gehen in welchen elenden Zustande er 6. Tage und Nächte angeschlossen bleiben müssen, so daß ihm nicht allein der Fuß von der schwebren Ketten und Schellen aufgerieben worden, und noch biß dato hefftig schmerzte, sondern auch seitst an Leib, und sonderl an einer Geschwulst am Halse erkranket. Vorbey sich der Stadt-Richter und Schergen der Gelegenheit bedienet, und mit vielen Fluchen, Schelten und ungestümen Schnarzen, ihn zur Annehmung der Cathol. Religionen zu bewegen gesucht, einige Herren P. P. Capucini sich verschiedene Mühe gegeben, des Denuncianten Seele nach ihrem Vorgeben, aus des Teuffels Nachen zu reißen. Capuciner Stadtrichter und Schürgen ihre Freyheit von Banden, Gefängniß und Unkosten versprochen, und ihn dermassen tribuliret und geängstiget, daß er endl. und da er kaum mehr vernehmlich reden können, mit halb gebrochenen Worten sich einiger massen vernehmen lassen, wie er sich, wann er Freyheit von Gefängniß und Unkosten erhalten solte, accommodiren wolte. Welches die Aboersari so bald vor einen positiven Wiederriß öffentl. ausgesprochen, und ihn zwar die Ketten abnehmen lassen, allein gleichwohlen nicht gestrauet, sondern ihn noch ganz 11. Wochen in Gefängniß sitzen lassen. Und da er legel. darüber und über die ihm schlecht gehaltene Parole voller Ungedult sich beschweret, ist er endlich loß gelassen, zugleich aber auch, als ein Stadt-Arrestand in Kastradt zu einer Hand-Arbeit angewiesen und gewisser Personen zur Aufsicht übergeben worden. Nun hätte er daselbst endlich des Sommers über einigen Verdienst haben können, weil ihm aber, die Barmhertigen Herren Capuciner hinterbracht, daß er gegen den Water nach Salzburg zu der dasigen Delinquenten Arbeit geführt werden solte nicht minder ihm angezeigt worden 52. Gulden Unkosten zu bezahlen, dabey aber erfahren, wie man von Crechts wegen sein Erbtheil abzusetzen verboten, auch ihm selbst ein Inhibition geschéhen, zu seinen Freuden nicht mehr zu gehen über alles dieses der obbesagte Pfarrer zu Appenau, Virgilius Leuner, öffentl. gedrohet, das er Denunciantens Water (welcher bekantter massen ein wohlhabender Mann ist) so ferne er selbigen nur um eines Lutherischen Buchhabens willen verdächtia machen wolle, um Hauß und Hoff bringen wolle. So habe er zumahl von seinen Gewissen und der einmahl erkanten Evangel. Wahrheit actriuen, sein Heyl billig in der Flucht gesucht, und bitter daher demüthiget und um Gottes willen ihm die vorerzehlten Menschlichen Schwachheiten, in welche er aus Furcht, und durch die Grauensche Ungestümigkeiten verfallen, nicht zurechnen sondern vielmehr die Hebe Gnade zu erweisen und durch hohe Intercession ihm die Verabfolgung seines Erbtheils, u. Entlassung der andietireten Unkosten, mithin eine freye Emigration an adia auszurücken, statemahlen er bey der Evangel. Religion zu leben und zu sterben wünschet,

Conrad Dwehrgern des Witt Dwehrgers, Salzburgischen unterthanens

nens von Hohenhoff, Appenauischen Gerichts ledigen Sohn zeigt an, wie er eben-
falls, wegen Gebrauchung Evangel. Büchern angegeben, und verrathen worden,
und dabey nicht ohne Ursache ein gleiches Tractament besüchdet, dahero er vor des
sicherste erachtet, sich bey Zeiten durch die Flucht zu salvoiren, und seinen Angehörigen
keine Betrüßlichkeit zu verursachen, habe er seine Evangel. Bücher mit sich genom-
men. Nachdem er nun solcher gestalt unter Gottes Hülffe glücklich entwichen, hät-
te der Pfleger zu Appenau nicht nur verschiedene Steck Briefe nachgeschickt, son-
dern ihn auch in Effigie abgemahlet, an verschiedenen Eräng. Orten, g. auf dem
Schütt zu Geflüng, Jhsa 2c. öffentlich an denen Straffen aussz. effen lassen, und
da man seiner weder durch das eine doch das andere hätte habhofft werden können
habe man ihn öffentlich nicht jallein vor einen Schlem und Dieb aus geruffen und
erkläret, sondern auch seinen Vater 40. Gulden zur Straffe seiner Entweichung
an dicirret. Weilen er nun sonst nichts verbrochen, als bittet er gleichfals unter-
thänig und demüthig, durch hohe Intercession ihme restitutionem summe. nebst der
Verabfolgung seines Geburts. Brieffs, und Erbtheils, wie auch die Remission
der seinem Vater auferlegten Straffe gnädig zu wege bringen. Conformiret sich
übrigens mit des Wappes seiner Christl. Intention.

Nachdeme auch ein gewisser Salzburger Insaße sich vor obngekehr ei-
nem drittel Jahr von einem andern Dnd aus, denen Seinigen das Salzburgische
begeben wollen, seit der Zeit aber in einer sehr schweren und harten Gefangenschaft
als der ärgste Missethäter recht unbarmerhig, wiewohl ohndie geringste Schuld
gehalten worden ist er damahls ehe er die Salzburgische Grenzen erreicht, in Ty-
rolischen so gleich angehalten, und in verhaft genommen worden. Als man ihm
nun so gleich ohne des selben im geringsten verächtlich oder schuldig zu befinden, all-
sein weniges Geld und was er bey sich gehabt und in diesem fremden Gebühe ab-
genommen, ist er zu Kesse in Fessel geschlagen und aufs Pferd geschmiebet worden,
wo er also in dem übelsten Wetter eine Meile verbleiben müßen, bis er endlich nach
Kuffstein gebracht und auf seibiges Schloß in harte Gefängniß an Händ und Füßen
gleich den größten Maleficanen geschlossen gesetzt worden. In solchen sehr schwer
Eisen und Banden müße er als dann von getachten Kuffstein nach Zspruck abwo-
er auch ins Gefängniß geworffen, und von dar wieder nach Kuffstein hoch also ge-
schloßener in die 18 Meilen zu Fuße gehen, und da er auf solche Weise, wie leicht zu
erachten, auf dem Wege wegen der harten Fessel nicht fort kommen konnte, sindemahl
ihme das Blut aus den Füßen gedrungen, so war doch keine Barmerhigkeit noch
Verschonen bey dem Gerichts. Diener, da doch andere solch unbarmerhig und
nachristlich Tractament erkennen und selbst Mitleiden haben müssen. Doch die-
ses war nicht genug, sondern er war hinten an das Pferd geschlossen, da er zu hin-
derst demselben durch allen Morast, da er ohnehin nicht wohl fort kommen konnte,
gleichwohl nachlauffen nur noch darzu, welches unerhört. ein Hund ihn treiben
und nachbeßen müßen, gleich als man das Vieh fort zurreiben pfleget. Dieses soll
man nun als lauter Saad und Barmerhigkeit dannoch halten und ansehen. Na-
bey wurde ihm allezeit unangesehener hart und fest geschlossen, daß ihm auch gar ke
28.

Ob Her davon indle Fäße gebrochen und noch die Merckmahle vorzuliegen sind gleich
 wohl ein starck Condoque mit gegeben, gleich wie auch viele unnütze und unnütze
 Fragen bey den Gerichten gesehen, damit ja nur die Unkosten müßwilliger Weise
 vergrößert werden möchten, biß ihm endlich nachdem wiederum die Verhängniß zu
 theil worden. Da man ihn nun allenthalben unschuldig befunden auch wieder
 Briese noch etwas verdächtiges bey ihm angebroffen, hat man ihm endl. aus gnä-
 digster Milde aus dem Lande geschafft, zugleich aber auch von Haus und Hof
 Weib und Kindes ohne Ursache gebracht, mit dem Bedrohen, wo er sich mehr dar-
 innen würde betreten lassen, ihm auf die Galere zu schmeiden, hiemit aber auch zu
 seiner weitem Sicherheit einen Erz Bischöfl. Gericht. L. auff. Daß, ohne aber eines
 Erz Verbrechen darinnen gedencken zu können, mit gegeben, jedoch gleich wohl ver-
 meldet, daß er aus dem Lande geschaffet sey.

Specification derer Bekenner des Evangelii in denen Saizburgischen Gerichten

<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Zu Werffen</td> <td style="width: 10%;">=</td> <td style="width: 20%;">3100.</td> </tr> <tr> <td>Bischoffshofen</td> <td>=</td> <td>742.</td> </tr> <tr> <td>St. Johannes</td> <td>=</td> <td>2500.</td> </tr> <tr> <td>St. Veit</td> <td rowspan="2">}</td> <td rowspan="2">= 3100.</td> </tr> <tr> <td>St. Göllgen</td> </tr> <tr> <td>Dapenbach</td> <td rowspan="2">}</td> <td rowspan="2">6600.</td> </tr> <tr> <td>Rastadt</td> </tr> </table>	Zu Werffen	=	3100.	Bischoffshofen	=	742.	St. Johannes	=	2500.	St. Veit	}	= 3100.	St. Göllgen	Dapenbach	}	6600.	Rastadt		<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Wagrein</td> <td style="width: 10%;">=</td> <td style="width: 20%;">436.</td> </tr> <tr> <td>Großarl</td> <td>=</td> <td>1500.</td> </tr> <tr> <td>Gastrin</td> <td>=</td> <td>500.</td> </tr> <tr> <td>Abtenau</td> <td>=</td> <td>200.</td> </tr> <tr> <td>In der Langgamb zu Salz- felden</td> <td>=</td> <td>2000.</td> </tr> </table>	Wagrein	=	436.	Großarl	=	1500.	Gastrin	=	500.	Abtenau	=	200.	In der Langgamb zu Salz- felden	=	2000.
Zu Werffen	=	3100.																																
Bischoffshofen	=	742.																																
St. Johannes	=	2500.																																
St. Veit	}	= 3100.																																
St. Göllgen																																		
Dapenbach	}	6600.																																
Rastadt																																		
Wagrein	=	436.																																
Großarl	=	1500.																																
Gastrin	=	500.																																
Abtenau	=	200.																																
In der Langgamb zu Salz- felden	=	2000.																																

Summa 20678. Personen.



[Jk Bd. 1 Bl. 134 recto]

dgleich
annüße
Weise
gnis zu
wieder
s gnä
Hofe
or dar
uch zu
eines
hl ber

i

36.

00.

00.

00.

Salz

00.

—

en.





ULB Halle
001 961 373

3



Kapsel 85 B 708 (13)







Beschreibung
Des üblen Tractaments in harter Gefan-
genschaft Schlägen Ketten Banden
und Landes Verweisung

Welches einige

Evangelische
Salzburger

In
Ihrem Lande der Religion halber ausstehen müssen,
Aus
Denen Original-Verstellungen hergenommen welche dieselbe an
E. Hoch-Kreuzl. Corpus Evangelicum
zu Regensburg

Dißfalls selbst übergeben haben
Nebst einer accuraten Specification der Bekenner des Evangelii
in Salzburgischen.

Anno 1732.

